

Vorleistungen

Verzugszins und Zins bei der Rückerstattung

In zwei neueren Leitentscheiden urteilte das Bundesgericht, dass auf Rückerstattungsforderung von erbrachten Vorleistungen gegenüber der letztlich leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung kein Verzugszins, sondern ein Regress- oder Schadenszins geschuldet ist.

IN KÜRZE

Der Regress- oder Schadenszins bemisst sich analog Art. 7 FZV aufgrund der Mindestverzinsung plus ein Prozent. Er ist ab Bezahlung der Vorleistung bis zur Rückerstattung der erbrachten Vorleistungen zu entrichten.

In BGE 145 V 18¹ hatte das Bundesgericht eine Verzugszinspflicht der definitiv leistungspflichtigen Trägerin nach Art. 26 Abs. 4 BVG ab Klageeinreichung zu beurteilen. Das Bundesgericht verneinte eine solche Verzugszinspflicht. Es begründete dies damit, dass Verzugszinsen sowohl im Leistungs- als auch im Beitragsbereich lediglich im Falle einer vertraglichen Beziehung der Parteien zu leisten seien.

Eine vertragliche Beziehung bestünde zwar im Verhältnis der Vorsorgeeinrichtung zu Versicherten, nicht aber zwischen der vorleistungspflichtigen und der definitiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung. Die Vorsorgeeinrichtung, die Vorleistungen erbracht hat, habe unmittelbar von Gesetzes wegen im Umfang der geleisteten Zahlungen einen Regressanspruch gegen die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung und keinen vertraglichen Anspruch. Sie müsse sich die Ansprüche der versicherten Person auch nicht abtreten lassen (E. 5.2.2, vgl. auch BGE 136 V 131 E. 3.6).

Regress- bzw. Schadenszins

In BGE 147 V 10² beantragte die beschwerdeführende, vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung hingegen bereits eine Verzinsung der Rückerstattungsforderung bis zur Klageeinreichung und danach weiterhin einen Zins. Das Bundes-

gericht erwog, dass die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung nach Ausübung ihres – von Gesetzes wegen bestehenden – Regressrechts so gestellt sein solle, wie wenn sie nie eine Vorleistung bezahlt hätte. Der Schaden der vorleistenden Vorsorgeeinrichtung belaufe sich auf sämtliches Kapital, das ihr wegen der erbrachten Vorleistung nicht zur Verfügung stand, wohingegen die eigentlich leistungspflichtige Vorsorgeträgerin das entsprechende Guthaben in dieser Zeit gewinn- resp. zinsbringend anlegen konnte. Dieser Zinsverlust ist nach Bundesgericht auf dem Regressweg auszugleichen, wobei es auf eine zu Art. 50 f. OR ähnliche Situation verwies. Daher ist aufgrund des Regressanspruches ein Regress- bzw. Schadenszins zugunsten der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet (E. 4.3).

Für die Höhe des anwendbaren Zinssatzes erachtete es das Bundesgericht als sachgerecht, vom BVG-Mindestzinssatz³ plus ein Prozent für weitergehende Anwendungen auszugehen, wobei es auch hier an die Anträge der Parteien gebunden war. Der Regress- bzw. Schadenszins entspricht damit dem Verzugszinssatz von Art. 7 FZV (E. 5).

Der Zinsanspruch entsteht im Moment der Vorleistung der regressierenden Vorsorgeeinrichtung an die versicherte Person und ist auch ab diesem Zeitpunkt fällig. Zu leisten ist der Zins bis zur Rückerstattung der Vorleistung (E. 4.3.3. und E. 5).



Elisabeth Glättli

Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht,
glättli partner

¹ 9C_108/2018 vom 30. Januar 2019.

² 9C_63/2020 vom 7. Januar 2021, vgl. auch die nachfolgenden Urteile BGE 9C_185/2020 vom 13. April 2021 und BGE 9C_456/2020 vom 6. Mai 2020.

³ Art. 15 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 12 BVW 2.

Anmerkungen

Eine Verzinsung kann auch nachträglich gefordert werden, sofern ein Gericht nicht abschliessend geurteilt hat und die Verjährung nicht eingetreten ist. Wie lange die Verjährungsfrist dauert, ist noch nicht geklärt; überwiegend wird von einer fünfjährigen Verjährungsfrist ausgegangen.⁴

Der in BGE 145 V 18 beurteilte, generelle Ausschluss des Verzugszinses bei Rückforderungen von Vorleistungen gegenüber der definitiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung vermag nicht restlos zu überzeugen. In diesem Urteil stand lediglich ein Verzugszins ab Klageeinreichung in Frage und kein Regressbeziehungsweise Schadenszins, da das letztinstanzlich geltend gemachte Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Vorleistung sei bereits vorher zu verzinsen, vom Bundesgericht aus prozessualen Gründen nicht behandelt werden konnte. Zur Verneinung der Verzugszinspflicht führte das Bundesgericht zwar an, dass im Verwaltungsrecht – analog zum Privatrecht – als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt, dass der Schuldner einen Verzugszins zu bezahlen hat, wenn er mit der Zahlung in Verzug ist, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (E. 4.1 mit Hinweisen).

Für seine Auffassung, es sei kein Verzugszins geschuldet, stützte sich das Gericht indes darauf, dass mit der Einführung von Art. 26 ATSG lediglich eine spezifische Verzugszinspflicht statuiert worden sei und im Übrigen nach wie vor gelte, dass in den anderen, im Gesetz nicht genannten Fällen, keine Verzugszinspflicht besteht (E. 4.2 mit Hinweisen). Es schloss daraus, dass auch im Bereich der beruflichen Vorsorge keine allgemeine Verzugszinspflicht bestehe. Da keine vertragliche Beziehung zwischen regressierender und definitiv leistungspflichtiger Vorsorgeeinrichtung vorlag, kam es zur Verneinung der Verzugszinspflicht.

Auf die berufliche Vorsorge ist das ATSG indes nicht anwendbar (vgl. auch BGer 9C_588/2020 E. 5.2.2 vom 19. Mai 2021) und das BVG statuiert auch keine Ausnahme von der Verzugszinspflicht. Somit ist nicht einsichtig, weshalb vom Grundsatz, dass auch im Verwaltungsrecht ein Verzugszins zu leisten ist, abgewichen werden soll. Dies gilt umso mehr, als das Bundesgericht in BGE 147 V 10 die Höhe des Regressbeziehungsweise Schadenszinses nach der Höhe des Verzugszinses von Art. 7 FZV bestimmte und beide Zinse letztlich einen Schaden ausgleichen. Diese Bemerkung ist allerdings eher theoretischer Natur, da bei Geltendmachung des Regresszinses, der bis zur Rückerstattung der Vorleistung zu entrichten ist, kein separater Verzugszins mehr anfallen kann (vgl. auch BGE 131 III 12 E. 9.3). **I**

⁴ Kieser, SZS 2018 58 ff., 74 ff.; Hürzeler, in: Schneider/Geiser/Gächter, BVG und FZ, 2. Auflage 2019, Art. 26 BVG N 61; Moser, in: Hürzeler/Stauffer, Basler Kommentar Berufliche Vorsorge, 2021, Art. 26 BVG N 75.

Take-Aways für Pensionskassen

- Wen betrifft es? Stiftungsräte und Geschäftsführer von Vorsorgeeinrichtungen
- Um was gehts? Höchststrichterlich unterschiedene Frage betreffend Zinspflicht auf Rückforderungen der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung.
- Was ist zu tun? Bei der Rückforderung erbrachter Vorleistungen kann ab der ersten Vorleistung bis zur Rückerstattung ein Zins gemäss Art. 7 FZV gefordert werden. Wurde die Rückforderung ohne Zins bereits geleistet, kann unter Vorbehalt der Verjährung nachträglich ein solcher gefordert werden.